# Weisung 201911002 vom 06.11.2019 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 23 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 201911002

**Geschäftszeichen:** GR 1 – II-1306

Gültig ab: 06.11.2019
Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen Familienkasse: nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu dem § 23 SGB II wurde aktualisiert und an die ab dem 01.01.2020 geltenden Regelbedarfe angepasst.

## 1. Ausgangssituation

Die Bekanntgabe der Regelbedarfe für das Jahr 2020 ist im Bundesgesetzblatt (BGBI. Teil I, Seite 1452) mit der "Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 – RBSFV 2020) vom 15.10.2019" erfolgt.

Danach erhöht sich u. a. der Regelbedarf für Alleinstehende von 424,00 auf 432,00 EUR. Für volljährige Partner steigt der Wert von 382,00 EUR auf 389,00 EUR.

Die Fachlichen Weisungen zu § 23 SGB II wurden überarbeitet und an die ab dem 01.01.2020 geltende Rechtslage angepasst.

# 2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen



sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt angepasste Fachliche Weisung zu § 23 SGB II. Die Fachlichen Weisungen zu § 23 SGB II wurde an die Regelbedarfe für das Jahr 2020 angepasst.

## 3. Einzelaufträge

entfällt

### 4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung. Die Fachlichen Weisungen zu § 20 SGB II und § 21 SGB II werden demnächst angepasst.

### 5. Haushalt

entfällt

# 6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift